

# Ingolstädter Energiegespräche

## Vorträge zu Rechtsfragen der Energiewende

(kk) Bei den vierten Ingolstädter Energiegesprächen des städtischen Umweltreferats im Kinosaal der Volkshochschule (VHS) griff Umweltreferent Wolfgang Scheuer wichtige Inhalte und Vorgaben der Energieeinsparverordnung EnEV 2009 auf und erläuterte, welche Vorschriften bei der Wärmedämmung von Gebäuden zu beachten sind und mit welchen Geldbußen Verstöße gegen die EnEV belangt werden können. Der Ingolstädter Rechtsanwalt Josef Bauer (links) beleuchtete in seinem Vortrag rechtliche Aspekte im Zusammenhang mit der Energiewende und rechtliche Probleme im Zusammenhang mit erneuerbaren Energien. (Fotos: Kastl)



„Eine wichtige Säule der Energiewende ist das Energiesparen und die umweltfreundlichste Kilowattstunde ist die, die gar nicht erzeugt werden muss“, betonte Umweltreferent Wolfgang Scheuer. Er informierte die Besucher über den Anwendungsbereich der EnEV und sagte, der Wärmeschutz dieser Vorschrift sei bei bestehenden Baumaßnahmen, wie etwa einer Änderung der Gebäudehülle, einer Erweiterung des Gebäudes durch einen Anbau oder bei einem Ausbau des Gebäudes (z. B. Dachgeschoss) zwingend zu beachten. So könne es unter Umständen sein, dass Eigentümer nach der EnEV Sanierungen durchführen müssten, wie etwa alte Heizkessel mit flüssigem oder gasförmigen Brennstoff zu erneuern, Leitungen oder Armaturen in unbeheizten Räumen oder die oberste Geschossdecke über beheizten Räumen zu dämmen. Fristen seien dabei auch zu beachten. So musste die begehbare oberste Geschossdecke bis Ende 2011 oder alternativ das Dach gedämmt werden. Verschiedene Fristen gelten ferner bei der elektrischen Speicherheizung. Je nach dem, ob es sich um eine ältere oder neuere Heizung handelt, darf diese entweder ab Januar 2020 (ältere Heizung bis Ende 1989 oder früher eingebaut/aufgestellt) oder nach Ablauf von 30 Jahren (neuere Heizung 1990 oder später eingebaut/aufgestellt) ab der Erneuerung oder Einbau bzw. Aufstellung nicht mehr betrieben werden.

Scheuer unterrichtete die Zuhörer darüber, wer einen Energieausweis wann benötigt. Bauherren, die ein neues Gebäude planen oder kaufen, erhielten diesen vom Architekten oder Bauträger. Im Bestand sei ein Energieausweis notwendig bei Verkauf, neuer Vermietung oder Verpachtung. Eigentümer müssten potentiellen Käufern oder Neumietern spätestens auf Verlangen einen Energieausweis zeigen, so der Umweltreferent.

Kurz gab Wolfgang Scheuer auch einen Ausblick auf die bevorstehende EnEV 2012, die eine "Verschärfung" um zirka 30 Prozent der Bauteilanforderungen (z.B. Außenwand, Fenster, Decke Dach) des Energieeffizienzstandards bei Neubauten und Sanierungen vorsieht. Hauptziel dieser neuen Verordnung sei, dass ab 2020 alle Neubauten in der EU fast keine Energie mehr benötigen für Heizung, Warmwasser, Lüftung und Kühlung. Der Umweltreferent wies abschließend darauf hin, dass das Energieeinsparungsgesetz (EnEG) empfindliche Geldbußen vorsieht, wenn vorsätzlich oder leichtfertig die Anforderungen der EnEV nicht beachtet werden. Im schlimmsten Fall drohen bei einer ordnungswidrigen Handlung bis zu 50 000 Euro Geldbuße.

Jurist Josef Bauer, der seit 1990 seine eigene Kanzlei in Ingolstadt betreibt, zeigte die erneuerbaren Energien auf und betonte, dass davon die Windenergie mit 38,1 Prozent den Löwenanteil ausmache. Photovoltaik sei zwar der teuerste erneuerbare Energieträger, "spielt aber trotzdem eine große Rolle bei uns". Bei Windenergie bestehe größter Nachholbedarf und es sei erfreulich, dass hier die bürokratischen Hürden gesenkt worden seien. Bauer ging auf Investitionsmöglichkeiten in erneuerbare Energieanlagen ein und skizzierte, in welchen Gesellschaftsformen die erneuerbaren Energieanlagen betrieben werden könnten. Dazu zählten etwa eine Aktiengesellschaft, GmbH, GmbH & Co. KG oder eine Genossenschaft, wobei sich letztere wohl als die bevorzugte Rechtsform für Bürgeranlagen herauskristalisieren werde. Bürgeranlage als Modell der Zukunft: Bauer erklärte, dass ortsansässige Bürger sich daran beteiligen könnten, um eine größere Akzeptanz zu schaffen und bessere Transparenz zu erzielen. Er wies auch darauf hin, dass jede unternehmerische Anlage mit einem Risiko behaftet sei. So habe es in der Vergangenheit leider auch Aktiengesellschaften gegeben, die im Bereich "Solar" Insolvenz angemeldet hätten. "Als Anleger steht man dann schlecht da, wenn in solch eine Anlage investiert wurde".

"Wer in eine erneuerbare Energieanlage investieren möchte, sollte sich Gedanken über die Höhe des Geldbetrages, die Laufzeit und das Risiko machen", sagte Bauer. Unseriöse Anbieter könne man an bestimmten Kriterien erkennen. Vorsicht sei beispielsweise geboten, wenn ungewöhnlich hohe Renditen versprochen würden, das Produkt unklar formuliert sei oder eine Überweisung ins Ausland verlangt werde. Als sehr riskant würden sich auch Inhaber- und Orderschuldverschreibungen erweisen. Nähere Informationen könnten zum Beispiel bei der "BaFin", der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, eingeholt werden.